

# RS OGH 1996/6/11 7Ob2058/96i, 9ObA24/07f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1996

## Norm

VersVG §67 Abs2

AFB 1984 Art10 Abs1

## Rechtssatz

Kein Regreß des Versicherers gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deren Geschäftsführer und Mitgesellschafter gleichzeitig auch Versicherungsnehmer ist, weil der Regreß wirtschaftlich den Versicherungsnehmer trüfe.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2058/96i

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 7 Ob 2058/96i

- 9 ObA 24/07f

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 24/07f

Vgl aber; Beisatz: Abgesehen davon, dass sich die Schlüsse aus dem damals beurteilten Sachverhalt nicht ohne weiteres auf den nunmehr vorliegenden übertragen lassen, hat der 7. Senat in einer späteren Entscheidung über einen Regress nach § 67 Abs 1 VersVG (7Ob34/99x) darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass jemand Mehrheitsgesellschafter und daher „wirtschaftlicher Eigentümer“ einer GmbH ist, nichts daran ändert, dass jedenfalls verschiedene Rechtssubjekte vorliegen. (T1); Veröff: SZ 2007/125

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102985

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)